



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH III - 32/19

Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 50, Tätigkeit der Magistratsabteilung 50

in der Causa Wohnbauvereinigung

GFW gemeinnützige GmbH - ehemals

Wohnbauvereinigung der Gewerkschaft

Öffentlicher Dienst Gemeinnützige Gesellschaft m.b.H.

Prüfungersuchen gemäß § 73e Abs. 1 WStV

vom 28. August 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes.....	3
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	3
Bericht der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	4
Umsetzungsstand im Einzelnen.....	5
Empfehlung Nr. 1.....	5
Empfehlung Nr. 2.....	5

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
bzw.	beziehungsweise
FPÖ.....	Freiheitliche Partei Österreichs
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
WGG.....	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog aufgrund eines Ersuchens gemäß § 73e Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung vom 28. August 2018 die Tätigkeit der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten (MA 50) in der Causa Wohnbauvereinigung GFW gemeinnützige GmbH - ehemals Wohnbauvereinigung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Gemeinnützige Gesellschaft m.b.H. - einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 12. Mai 2021 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 20. Mai 2021 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Im August 2018 wurde der Stadtrechnungshof Wien mit einem Prüfungsersuchen betreffend die Tätigkeit der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten in der Causa Wohnbauvereinigung GFW gemeinnützige GmbH - ehemals Wohnbauvereinigung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Gemeinnützige Gesellschaft m.b.H. - befasst.

Im Jänner 2019 wurde ein nahezu wortidentisches und um weitere Fragen ergänztes Prüfungsersuchen an den Rechnungshof gerichtet.

Bei der Prüfungscoordination zwischen dem Stadtrechnungshof Wien und dem Rechnungshof wurde festgelegt, dass zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten in der Gebärungskontrolle der Stadtrechnungshof Wien das Ergebnis der Prüfung des Rechnungshofes abwartet. Der Prüfungsbericht des Rechnungshofes wurde in Reihe Bund 2021/3 Wohnbau in Wien veröffentlicht.

Der Stadtrechnungshof Wien übernahm bei seiner Berichterstattung die durch den Rechnungshof vorgenommene Prüfungserhebung und legte sie seiner Befunderstellung zugrunde. Der Stadtrechnungshof Wien schloss sich den Feststellungen des Rechnungshofes an.

Bericht der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die 2 ergangenen Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	2	100,0
in Umsetzung	-	-
geplant/in Bearbeitung	-	-

nicht geplant	-	-
---------------	---	---

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der Stellungnahme zu dieser Empfehlung seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Zeitnah nach Bekanntwerden unklarer oder dem WGG möglicherweise widersprechender Eigentumsverhältnisse an gemeinnützigen Bauvereinigungen wären von der MA 50 eigene Erhebungen bei diesen vorzunehmen

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Das Land Wien wird künftig zeitnahe Erhebungen selbst vornehmen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Zur Empfehlung Nr. 1 wurde eine Dienstanweisung an das Referat Gemeinnützigenaufsicht gerichtet.

Empfehlung Nr. 2

Kontakte mit Organwaltern sowie Parteienvertreterinnen bzw. Parteienvertretern in aufsichtsbehördlichen Verfahren gegenüber gemeinnützigen Bauvereinigungen und deren Inhalte sollten schriftlich dokumentiert werden, wenn dabei wesentliche Fragen, wie die Rückabwicklung von Anteilswerben, Thema waren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Wesentliche Verfahrensentwicklungen werden schriftlich dokumentiert werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die schriftliche Dokumentation ist gegenständlich nachträglich am 5. Juli 2019 (intern, extern mit Schreiben vom 22. August 2019) erfolgt, indem auf eine Anfrage der FPÖ-Landtagsabgeordneten zu PGL-564130-2019-KFP/LF zur Besprechung am 14. November 2018 Stellung bezogen wurde. In der Besprechung wurde seitens des Geschäftsführers der Wohnbauvereinigung und des Rechtsanwaltes betont, dass es WGG-rechtlich möglich sein müsse, vom Rechtsanwalt, dessen Erwerbsvorgang seinerzeit von der Landesregierung genehmigt wurde, zu erwerben. Nachdem ein derartiges Rechtsgeschäft gemäß § 10a WGG von der Wiener Landesregierung als Kollegialorgan zu genehmigen ist, wurden der Geschäftsführer und der Rechtsbeistand an den Revisionsverband verwiesen, da in der Regel der Revisionsverband als Sachverständiger in § 10a WGG-Verfahren fungiert.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Ing. Mag. Albert Schön

Wien, im Februar 2022